

GR_GERICHTE A 2016 36 vom 15. Dezember 2016

GR Gerichte, 2016-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2016_36

FR: GR_GERICHTE A 2016 36 du 15 décembre 2016

IT: GR_GERICHTE A 2016 36 del 15 dicembre 2016

Regeste

Stromkosten (Nachrechnung Energiebezug) | Benutzungsgebühren

Erwägungen

E. 4

Gegen diesen abschlägigen Entscheid reichten die Eheleute A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 15. Juli 2016 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden ein (A 16 36). Darin beantragten sie, die Gemeinde X._____ habe auf die Nachforderung betreffend die nicht verrechnete Energie für die Jahre 2011-2015 ganz oder zumindest teilweise zu verzichten.

E. 5

Mit Eingabe vom 16. August 2016 gelangte ebenfalls die Stockwerkeigentümergeinschaft Residenza B._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (A 16 42). Sie ersuchte das Gericht, den Entscheid des Gemeindevorstands der Gemeinde X._____ vom 13. Juni 2016 und die vorangegangene Rechnungsverfügung vom 17. Mai 2016 seien aufzuheben, da bereits rechtskräftig über die streitigen Stromkosten entschieden worden sei und die fraglichen Verfügungen bis anhin nicht abgeändert worden seien. Sollte es sich wider Erwarten anders verhalten, so seien im vorliegenden Fall weder die Voraussetzungen des Widerrufs noch der Revision gegeben, weshalb es der Gemeinde X._____ nicht gestattet sei, auf die verfügbaren Stromkosten zurückzukommen und diese dahingehend abzuändern, dass die Beschwerdeführerin für die Zeit von 2011-2015 zusätzlich Fr. 44'346.70 zu bezahlen habe.

- 4 -

E. 6

In der Vernehmlassung vom 5. September 2016 beantragte die Gemeinde X._____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin), auf die Beschwerde A 16 36 nicht einzutreten. Hinsichtlich der Beschwerde A 16 42 ersuchte sie in der Vernehmlassung vom 8. September 2016 um kostenfällige Abweisung.

E. 7

Ein solcher Mangel bewirkt im Allgemeinen nur die Anfechtbarkeit der betroffenen Verfügungen. In Ausnahmefällen zieht er indessen deren Nichtigkeit nach sich. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn der Mangel besonders schwer und offensichtlich oder

- 14 - zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich die funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht. Inhaltliche Mängel – wie der vorliegend in Frage stehende – führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit einer Verfügung (BGE 141 I 201 E. 139 II 243 E.11.2, 138 II 501 E.3.1, 132 II 21 E.3.1; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 1098). Im vorliegenden Fall fällt diesbezüglich ins Gewicht, dass die Beschwerdegegnerin den Fehler bei der Ermittlung des effektiven Stromverbrauchs erst erkannte, nachdem sie den Energiezähler durch die EWZ überprüfen liess und auf der Grundlage des erhaltenen Untersuchungsberichts überprüfte, ob sie den gemessenen Stromverbrauch jeweils mit dem Faktor 3 multipliziert hatte. Der in Frage stehende Mangel war für die Verfahrensparteien demnach weder offensichtlich noch leicht zu erkennen. Ausserdem erweist er sich nicht als besonders schwerwiegend. Die interessierenden Stromkostenverfügungen der Jahre 2007-2015 sind folglich nichtichtig. Dementsprechend sind sie mit dem Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist in formelle Rechtskraft erwachsen, womit ihnen Rechtsbeständigkeit zukommt. Sie dürfen daher nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben bzw. abgeändert werden.

E. 8

a) Dies ist zwischen den Verfahrensparteien denn auch unbestritten. Die Beschwerdeführerin ist jedoch der Ansicht, die Beschwerdegegnerin habe sich weder im angefochtenen Einspracheentscheid noch in der diesem zugrundeliegenden Verfügung mit den ergangenen Rechnungsverfügungen auseinandergesetzt und diese abgeändert. Diesbezüglich steht vorliegend fest, dass die Beschwerdegegnerin von der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 17. Mai 2016 für die Jahre 2011–2015 Stromkosten im Gesamtbetrag von Fr. 44'436.70 nachgefordert (Bf-act. 9) und diese Anordnung im Einspracheentscheid vom 13. Juni 2016 bestätigt (Bf-act. 1) hat. Zur Begründung dieser Forderung führte die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 17. Mai 2016 hauptsächlich aus, der beauftragte Fachmann der EWZ habe festgestellt, der aufgeführte Zählerstand müsse mit dem Faktor 3 multipliziert werden, um den effektiven Stromverbrauch zu erhalten. Die in der Folge durchgeführte Überprüfung habe ergeben, dass dem Zähler im EDV-System leider ein falscher Faktor für die Wandlermessung zugeordnet gewesen und der Beschwerdeführerin aus diesem Grund ein zu geringer Stromverbrauch in Rechnung gestellt worden sei. Für diesen Fehler entschuldigen sie sich, erlaube sich aber gleichzeitig, die Kosten für den bezogenen, aber noch nicht verrechneten Strom der Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 nachzufordern. Diese Forderung bezifferte sie im angehängten Schreiben (Bf-act. 9 und Beilage der Beschwerdegegnerin [Bg-act.] 4). Im Einspracheentscheid vom 15. Juni 2016 hielt die Beschwerdegegnerin an dieser Berechnung sowie den diese begründenden Ausführungen fest und führte ergänzend aus, Verständnis zu haben, dass sich die Einsprecher (hier Beschwerdeführer im Verfahren A 16 36 und Beschwerdeführerin im Verfahren A 16 42) an der Nachforderung störten. Es gebe aber keine Grundlage, die es der Gemeinde (hier Beschwerdegegnerin) erlaube, nach Feststellung des Fehlers auf eine Nachverrechnung der effektiv bezogenen Energiemenge zu verzichten. Dies hätte zur Folge, dass die Allgemeinheit die von der Beschwerdeführerin verursachten Energiekosten zu tragen hätte. Dies widerspreche dem Grundsatz des Verursacherprinzips, wonach derjenige der

Leistung beziehe, dafür aufzukommen habe. Unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist von fünf Jahren werde nur der Energieverbrauch für die Jahre 2011-2015 nachgefordert. Die Stromkosten der Jahre 2007- 2010 würden als verjährt betrachtet und gingen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

- 16 - b) Aus diesen Ausführungen wird ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin als Erstes feststellte, den effektiven Stromverbrauch der Beschwerdeführerin unrichtig berechnet zu haben, da sie den gemessenen Stromverbrauch nicht mit dem Faktor 3 multipliziert hatte. Deshalb unterzog sie die Stromkostenrechnungen der Jahre 2007-2015 einer Überprüfung, stellte fest, der Beschwerdeführerin zu niedrige Stromkosten in Rechnung gestellt zu haben, weshalb sie von der Beschwerdeführerin für die Jahre 2011-2015 Stromkosten im Gesamtbetrag von Fr. 44'436.70 nachforderte. Mit diesem Vorgehen kam die Beschwerdeführerin implizit auf die Rechnungsverfügungen der Jahre 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 zurück, bestätigte die Stromkostenverfügungen der Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010, während sie die Stromkostenverfügungen der Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 dahingehend abänderte, als sie der Beschwerdeführerin zusätzlich zu den bereits verfüzten Stromkosten weitere Fr. 44'436.70 zur Bezahlung auferlegte. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin im vorinstanzlichen Verfahren somit das Vorliegen eines Rückkommenstitels geprüft und in Form eines Fehlers bei der Berechnung des Stromverbrauchs bejaht. In einem weiteren Schritt hat sie alsdann untersucht, ob sie berechtigt ist, die ergangenen Stromkostenverfügungen abzuändern und hat dies in Bezug auf die Rechnungsverfügungen der Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010 verneint, für die übrigen Rechnungsverfügungen bejaht. Ohne die einzelnen Verfahrensschritte zu benennen und sich ausdrücklich auf die ergangenen Rechnungsverfügungen zu beziehen, hat sich die Beschwerdegegnerin demnach mit diesen Entscheidungen auseinandergesetzt und diese für die Jahre 2011-2015 implizit abgeändert. Der angefochtene Einspracheentscheid betrifft demnach ein Rückkommensverfahren. Folglich ist er nicht bereits aufzuheben, weil er von den Stromkostenverfügungen der Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 abweicht. Dies erweist sich vielmehr als zulässig, wenn die Beschwerdegegnerin berech-

- 17 - tigt ist, ihre vormaligen Anordnungen aufgrund eines Rückkommenstitels zu überprüfen und der Beschwerdeführerin zusätzliche Stromkosten in der Höhe von Fr. 44'346.70 aufzuerlegen.

E. 9

September 2014 E.2e). Der Widerruf ist demnach auf Dauerverfügungen zugeschnitten, die einen fortbestehenden Sachverhalt durch eine in die Zukunft fortwirkende Rechtsfolge regeln. In solchen Fällen können ergangene Verfügungen an die veränderte Sach- und Rechtslage angepasst werden, indem sie widerrufen werden und über den infrage stehenden Rechtsanspruch neu entschieden wird (vgl. dazu BERTSCHI, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 86a-86d N. 17). Im vorliegenden Fall stehen mit den interessierenden Rechnungsverfügungen Einmalverfügungen zur Diskussion, denen von Anfang an in Bezug auf den Sachverhalt ein Mangel anhaftet, der seit dem Erlass der interessierenden Verfügungen keine Änderung erfahren hat (vgl. vorstehende Erwägung 6). Solch ursprünglich fehlerhafte Verfügungen können folglich gestützt auf Art. 25 Abs. 1 VRG nicht widerrufen werden.

E. 10

a) Demzufolge ist die Beschwerdegegnerin nur berechtigt, auf die interessierenden Rechnungsverfügungen zurückzukommen, wenn sie diese in Revision ziehen darf. Bei der Revision handelt es sich um ein ausserordentliches Rechtsmittel, welches es der Behörde erlaubt, eine rechtskräftige Verfügung im Interesse der Wahrheitsfindung zu korrigieren, wenn sie von Beginn weg an einem Fehler leidet, der als (gesetzlicher) Revisionsgrund anerkannt ist (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 1219; SCHERRER REBER, in: WALDMANN/WEISSENBERGER [Hrsg.], Praxiskommentar

- 19 - Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 66 N. 2).

Gemäss Art. 67 Abs. 1 VRG revidiert die Behörde, die zuletzt entschieden hat, rechtskräftige Entscheide von Amtes wegen oder auf Antrag hin, wenn die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, deren Beibringung ihr nicht möglich war (lit. a); durch ein Verbrechen oder Vergehen auf den Entscheid eingewirkt worden war (lit. b); eine von der Behörde beurteilte zivil- oder strafrechtliche Vorfrage vom zuständigen Zivil- oder Strafgericht anders entschieden worden ist (lit. c); die Behörde aktenkundig erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht gewürdigt hat (lit. d) oder einzelne Punkte des Rechtsbegehrens unbeurteilt geblieben sind (lit. e). Ein Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Kenntnis des Revisionsgrundes bei der letzten Instanz einzureichen (Art. 67 Abs. 2 VRG). Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Mitteilung des Entscheids ist ein Revisionsbegehren nur noch gestützt auf Art. 67 Abs. 1 lit. b VRG zulässig (Art. 67 Abs. 3 VRG). b) Die Beurteilung eines sich auf Art. 67 VRG stützenden Revisionsgesuchs erfolgt grundsätzlich in drei Schritten: Zunächst ist in formeller Hinsicht über die Zulässigkeit des Revisionsbegehrens zu befinden, danach hat die Revisionsinstanz bejahendenfalls über das Vorliegen des geltend gemachten Revisionsgrundes und schliesslich gegebenenfalls über den Erlass einer neuen Anordnung zu entscheiden (BERTSCHI, a.a.O., § 86d N. 1). Wurde im Revisionsverfahren ein neuer materieller Entscheid getroffen, so bildet dieser den Gegenstand eines allfälligen sich hieran anschliessenden Rechtsmittelverfahrens. Wurde das Revisionsbegehren hingegen abgewiesen oder darauf nicht eingetreten, so kann im Rechtsmittelverfahren die Änderung oder Aufhebung des ursprünglichen Entscheids nicht verlangt werden (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1348; RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, a.a.O., Rz. 1408).

- 20 - c) Die Beschwerdegegnerin hat innert 90 Tagen seit Vorlage des Berichts der EWZ vom 28. April 2016 ein Rückkommensverfahren betreffend die gegenüber der Beschwerdeführerin getroffenen Rechnungsverfügungen eingeleitet und dadurch die Revisionsfrist von Art. 67 Abs. 2 VRG gewahrt. Nicht von Belang ist vorliegend ausserdem die zehnjährige Revisionsfrist, da die infrage stehenden Rechnungsverfügungen allesamt vor weniger als zehn Jahren erlassen wurden. Damit sind die formellen Voraussetzungen für ein von Amtes wegen eingeleitetes Revisionsverfahren erfüllt. d) Hinsichtlich der ursprünglich ergangenen Rechnungsverfügungen ist sodann ausgewiesen und zwischen den Verfahrensparteien im Übrigen unbestritten, dass den infrage stehenden Rechnungsverfügungen ein ursprünglicher Mangel anhaftet, der sich auf den Sachverhalt bezieht (vgl. vorstehende Erwägung 6 und 9b). Folgerichtig beruft sich die Beschwerdegegnerin auf die Revisionsgründe gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. a und d VRG, die der Behebung derartiger ursprünglicher Sachverhaltsfehler dienen. Gemäss dem erstgenannten Revisionsgrund ist ein rechtskräftiger Entscheid in Revision zu ziehen, wenn die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, deren rechtzeitige

Beibringung ihr nicht möglich war. Tatsachen gelten als neu im Sinne von Art. 67 Abs. 1 lit. a VRG, wenn sie sich bis zum Zeitpunkt, da ihre Geltendmachung im Hauptverfahren prozessual zulässig war, verwirklicht haben, jedoch der um Revision ersuchenden Partei trotz gebührender Sorgfalt damals nicht bekannt waren und deshalb nicht in das ursprüngliche, rechtskräftig abgeschlossene Verfahren eingebracht werden konnten (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 1268; SCHERRER REBER, in: WALDMANN/WEISSENBERGER [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 48 N. 35; a.a.O., Art. 66 N. 26; MÄCHLER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDER [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008,

- 21 - Art. 66 N. 16 f.; BERTSCHI, a.a.O., § 86a N. 14; RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl., Basel 2014, Rz. 1402). Die neu entdeckten Tatsachen oder Beweismittel müssen indessen, um als Revisionsgrund anerkannt zu werden, ferner erheblich sein, d.h. sie müssen geeignet sein, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen. Insofern muss der angefochtene Entscheid auf einem falschen oder unvollständigen Sachverhalt beruhen, der durch die Berücksichtigung der nunmehr vorgebrachten Tatsachen oder neuer Beweismittel korrigiert werden kann, was zu einem anderen Ergebnis führen könnte (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 1268; SCHERRER REBER, a.a.O., Art. 66 N. 26; MÄCHLER, a.a.O., Art. 66 N. 18). e) Im vorliegenden Fall wurden, abgesehen von den interessierenden Rechtsverfügungen, keine weiteren Papierakten zu den damaligen Verfahren eingereicht. Die Beschwerdegegnerin hat jedoch sowohl in der Verfügung vom 17. Mai 2016 als auch im angefochtenen Einspracheentscheid festgehalten, der Beschwerdeführerin im für die Rechnungsstellung verwendeten Programm einen falschen Faktor zugeordnet zu haben. Das Verwaltungsrechtspflegesetz enthält keine spezifischen Anforderungen an die Art und Weise, wie die Akten zu führen sind. In der Praxis der Verwaltungsbehörden reicht das Spektrum der Aktenführung von der physischen Erfassung der schriftlichen Akten in einem Aktendossier bis hin zu IT-gestützten Aktenregistrierungssystemen. Diese Formen der Aktenführung sind, unbesehen ihrer technischen Umsetzung zulässig, solange sie eine systematische Erfassung aller Unterlagen gewährleisten, die für den Nachweis der Verwaltungstätigkeit sowohl mit Blick auf die Sachverhaltsabklärung wie auch bezüglich des Wegs der Entscheidungsfindung erforderlich sind (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 8C_319/2010 vom 15. Dezember 2010 E.2.2.2 betreffend das Sozialversicherungsrecht). Insofern ist es durchaus zulässig, Akten ausschliesslich in elektronischer Form zu

- 22 - führen. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin allerdings die für die Stromkostenrechnungen erforderlichen Daten lediglich elektronisch für die Rechnungsstellung aufbereitet. Sie hat kein elektronisches Einzeldossier für die Beschwerdeführerin geführt, in dem sie die einzelnen Verfahrensabchnitte dokumentiert und die vorgenommenen Beweiserhebungen aktenkundig gemacht hätte. Bei den von der Beschwerdeführerin zur Rechnungsstellung erfassten Daten handelt es sich daher nicht um elektronische Aktendossiers. Dass der massgebliche Umrechnungsfaktor dort falsch registriert war, bedeutet deshalb nicht, dass diese Tatsache im Zeitpunkt des Verfügungserlasses aktenkundig war. Vielmehr dürften sowohl die Art des auf dem Grundstück der Beschwerdegegnerin installierten Energiezählers als auch der massgebliche Umrechnungsfaktor als neue Tatsachen und der diese beweisende Bericht der

EWZ vom 28. April 2016 als neues Beweismittel im Sinne von Art. 67 Abs. 1 lit. a VRG anzusehen sein. Dennoch liegt im vorliegenden Fall kein entsprechender Revisionsgrund vor, da es für die Beschwerdegegnerin ein Leichtes gewesen wäre, die Art des auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin installierten Energiezählers in Erfahrung zu bringen und aktenkundig zu machen, zumal der fragliche Energiezähler im Eigentum der Beschwerdegegnerin steht (Art. 15 Energieverordnung) und von einem von der Beschwerdegegnerin beauftragten Fachmann zur Ermittlung des Energieverbrauchs jährlich abgelesen wird (Art. 14 Energieverordnung). Die Beschwerdegegnerin kann sich demnach nicht auf den Revisionsgrund gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. a VRG berufen. f) Es bleibt zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG erfüllt sind. Laut der fraglichen Bestimmung kann ein rechtskräftiger Entscheid revidiert werden, wenn die Behörde bei ihrer Entscheidung aktenkundige erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht gewürdigt hat. Diesem Revisionsgrund kommt in der Praxis erhebliche Bedeutung zu. Er befasst

- 23 - sich mit der sogenannten "Versehrung", für die bezeichnend ist, dass die entscheidende Behörde aus Versehen eine Aktenstelle übergangen oder entgegen ihrem objektiven Wortlaut wahrgenommen hat (SCHERRER REBER, a.a.O., Art. 66 N. 32 f.; MÄCHLER, a.a.O., Art. 66 N. 19). Davon ist freilich nur auszugehen, wenn ein offenkundiger Widerspruch zum unmissverständlichen Inhalt der Akten besteht. Kein Revisionsgrund liegt vor, wenn eine Behörde aus Versehen eine Tatsache berücksichtigt hat, die in den Akten nicht enthalten ist. Schliesslich muss die übersehene aktenkundige Tatsache den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (SCHERRER REBER, a.a.O., Art. 66 N. 34; MÄCHLER, a.a.O., Art. 66 N. 19). g) Die Beschwerdegegnerin hat – wie vorangehend festgehalten (vgl. vorstehende Erwägung 10e) – kein Aktendossier betreffend die interessierenden Rechnungsverfügungen geführt und, abgesehen von den Rechnungsverfügungen selbst, keine ihrer Handlungen dokumentiert. Der in Frage stehende Energiezähler steht jedoch gemäss Art. 15 Energieverordnung im Eigentum der Beschwerdegegnerin. Als Eigentümerin hatte sie demnach Kenntnis davon, dass es sich hierbei um einen Wandlerzähler Type ZMD410AT41. 4200S2B22 mit der Ablesekonstante $C \times 3$ handelt (vgl. Bericht der EWZ vom 28. April 2016 [Bf-act. 8]). Diese rechtserhebliche Tatsache hätte die Beschwerdegegnerin aktenkundig machen müssen, um der ihr als zuständige Verwaltungsbehörde obliegenden Aktenführungs- und Dokumentationspflicht zu genügen, die das Gegenstück zum (aus Art. 29 Abs. 2 BV fließenden) Akteneinsichts- und Beweisführungsrecht der Verfahrenspartei bildet (vgl. dazu BGE 138 V 218 E.8.1.2, 130 II 473 E.4.1, 124 V 372 E.3b). Hätte sie sich rechtskonform verhalten, so wäre folglich die Art des Energiezählers und infolgedessen die Notwendigkeit, den gemessenen Stromverbrauch mit dem Faktor 3 zu multiplizieren, um den effektiven Stromverbrauch zu erhalten, in sämtlichen Verfahren betreffend die interessierenden Rechnungsverfü-

- 24 - gungen aktenkundig gewesen. Diese aktenkundige Tatsache hätte die Beschwerdegegnerin bei Erlass der interessierenden Stromrechnungen aus Versehen nicht berücksichtigt und der Beschwerdeführerin dadurch nur einen Drittel der effektiven Stromkosten zur Bezahlung auferlegt. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin folglich eine rechtserhebliche Tatsache aus Versehen nicht berücksichtigt, die sie bei Erlass der interessierenden Rechnungsverfügungen kannte und hätte aktenkundig machen müssen. Es stellt sich die Frage, ob diese Fallkonstellation unter Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG

fällt und damit als Revisionsgrund gilt. h) Die Konkretisierung von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG im Hinblick auf einen zu beurteilenden Lebenssachverhalt geschieht als Teil der Gesetzesanwendung durch Auslegung. Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der infrage stehenden Bestimmung. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut allein die Rechtsnorm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung mit Blick auf die ratio legis. Dabei greift nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein pragmatischer Methodenpluralismus Platz (BGE 134 I 308 E.5.2, HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHEER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 131). Vom klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut einer Norm darf allerdings nur ausnahmsweise abgewichen werden. Dies trifft etwa zu, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Norm wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung (historische Auslegung), aus ihrem Sinn und Zweck (teleologische Auslegung) oder aus der Bedeutung, die der fraglichen Norm im Zusammenhang mit anderen Vorschriften (systematische Auslegung) beigemessen wird, ergeben (BGE 140 III 616 E.3.3, 138 III 359 E.6.2, 137 V 13 E.5.1, 135 V 215 E.7.1; HÄFELIN/HALLER/

LER/THURNHEER, a.a.O., N. 92). Eine historisch orientierte Auslegung ist demnach für sich allein nicht entscheidend. Indes vermag nur sie die Regelungszweckabsicht des Gesetzgebers aufzuzeigen, welche wiederum zusammen mit den zu ihrer Verfolgung getroffenen Wertentscheidungen verbindliche Richtschnur für die richterliche Auslegung bleibt, auch wenn das Gesetz mittels teleologischer Auslegung oder Rechtsfortbildung verändert, vom Gesetzgeber nicht vorausgesehenen Umständen angepasst wird (BGE 140 III 616 E.3.3, 138 III 359 E.3.3, 137 V 13 E.5.1, 129 I

E. 12

E.3.3). aa) Der Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG stimmt in allen amtlichen Fassungen überein. Keine derselben bezieht rechtserhebliche Tatsachen als Revisionsgründe mit ein, welche der Behörde bei der Entscheidungsfindung bekannt waren und hätten aktenkundig gemacht werden müssen, jedoch bei der Entscheidung aus Versehen unberücksichtigt geblieben sind. Insofern hat der vorliegend zur Diskussion stehende Fall keinen Niederschlag im Gesetzeswortlaut gefunden, mithin würde dessen Anerkennung als Revisionsgrund über den insofern klaren Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG hinausgehen. bb) Ob sich der historische Gesetzgeber mit der vorliegend interessierenden Fallkonstellation bei der Ausarbeitung von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG auseinandergesetzt hat, geht aus den Materialien nicht hervor. So finden sich in der Botschaft der Regierung vom 30. März 2006 betreffend die Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation zu Art. 67 VRG keine Ausführungen (vgl. Heft Nr. 6/2006-2007, S. 571 ff., S. 633). Alsdann nahm der Grosse Rat die fragliche Regelung diskussionslos in der von der Regierung sowie der Kommission vorgeschlagenen Fassung an (Protokoll des Grossen Rates 1/2006/2007, Donnerstag, 31. August 2006, S. 25). Bezüglich der zur Beurteilung stehenden Fallkonstellation liegt demnach

- 26 - kein negativer Entscheid des historischen Gesetzgebers vor, der als qualifiziertes Schweigen eine über den Gesetzeswortlaut hinaus gehende Auslegung von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG verbieten würde und der Anerkennung eines solchen Revisionsgrundes entgegenstünde. Ansonsten erlaubt die historische Auslegung keine Rückschlüsse auf

Inhalt und Tragweite von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG. cc) Im Rahmen der systematischen Auslegung ist die interessierende Regelung nicht nur im Zusammenhang mit den anderen Revisionsgründen sowie der Ausgestaltung der Revision als solcher zu beurteilen, sondern es sind hierfür sämtliche im Verwaltungsrechtspflegesetz vorgesehenen Rückkommenstitel (Art. 24 und Art. 25 VRG) zu beachten, die es einer Behörde erlauben, auf rechtskräftige Entscheide zurückzukommen, wenn sich diese als fehlerhaft erweisen. Die Analyse dieser Regelungen zeigt, dass der Gesetzgeber den Widerruf deutlich enger gefasst als in der allgemeinen Verwaltungstheorie postuliert und vom Bundesgericht bei fehlenden (anderslautenden) positivrechtlichen Regelungen angenommen wird (vgl. zur uneinheitlichen Terminologie: KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 712 und 714; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 31 N. 22; teils a.A. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1215). Danach dürfen rechtskräftige Verfügungen widerrufen werden, wenn das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts das Interesse an der Rechtssicherheit und am Vertrauensschutz, im konkreten Einzelfall überwiegt (BGE 137 I 69 E.2.3, 135 V 201 E.6.2; BERTSCHI, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 86a-86d N. 11). Eine rechtskräftige Verfügung kann somit grundsätzlich nicht widerrufen werden, wenn das Interesse am Vertrauensschutz demjenigen an der richtigen Durchführung des objektiven Rechts vorgeht. Dies trifft in der Regel dann zu, wenn durch die Verwaltungsverfügung ein subjektives Recht begründet worden oder die Verfügung in einem Verfahren ergan-

- 27 - gen ist, in dem die sich gegenüberstehenden Interessen allseitig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren, oder wenn der Private von einer ihm durch die Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Diese Regel gilt allerdings nicht absolut; auch in diesen drei Fällen kann ein Widerruf in Frage kommen, wenn er durch ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse geboten ist (BGE 137 I 69 E.2.3, 127 II 307 E.7a, 121 II 276 E.1a/aa; BERTSCHI, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 86a-86d N. 11; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 1215, 1231 ff.; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., N. 713; SCHERRER REBER, a.a.O., Art. 66 N. 19; BERTSCHI, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 86a-86d N. 11). Diese von der allgemeinen Verwaltungstheorie und von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Widerrufskonstellationen herausgearbeiteten Fälle erfasst Art. 25 Abs. 1 VRG nur, wenn eine ursprünglich mangelfreie Verfügung an eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage angepasst werden soll (vgl. dazu vorstehende Erwägung 9b). Für ursprünglich fehlerhafte Verfügungen, die einen nicht unbeachtlichen Teil der typischen Widerrufskonstellationen ausmachen, steht das kantonale rechtliche Institut des Widerrufs demnach nicht zur Verfügung. In diesen Fällen erlaubt einzig die Wiedererwägung (Art. 24 VRG) bzw. die Revision (Art. 67 VRG), auf rechtskräftige Verfügungen zurückzukommen. Da erstere nur der betroffenen Person, nicht aber der erlassenden Behörde offensteht, kann im kantonalen Verwaltungsrechtspflegeverfahren ausschliesslich mit der Revision eine von Amtes wegen erfolgende Abänderung einer ursprünglich fehlerhaften Entscheide erwirkt werden. dd) Dieser Tatsache dürfte sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Revision durchaus bewusst gewesen sein. Wohl deshalb hat er diese unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen, indem er sie nicht auf Beschwerdeentscheide begrenzt, den Katalog der zulässigen Revisionsgründe vergleichsweise weit gefasst und Änderungen des zu revidieren-

- 28 - den Entscheids zu Gunsten wie auch zu Lasten der betroffenen Person zugelassen hat (vgl. dazu BERTSCHI, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 86a- 86d N. 15; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 723 ff.; TSCHANNEN/ ZIM- MERLI/MÜLLER, a.a.O., § 31 N. 24 ff.). Dadurch können gewisse, ursprüng- lich fehlerhafte Anordnungen, die nach der allgemeinen Verwaltungstheo- rie und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Widerrufskonstellati- onen angesehen werden und bei denen ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer abermaligen Beurteilung grundsätzlich bejaht wird, in Revision gezogen werden, um der materiellen Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen. Die systematische Auslegung spricht somit für eine extensi- ve Auslegung der in Art. 67 Abs. 1 VRG vorgesehenen Revisionsgründe, damit dieser Rückkommenstitel die üblicherweise vom Widerruf über- nommene Funktion erfüllen kann. ee) Dieses Auslegungsergebnis ist auch im Hinblick auf die Zweckvorstellung, welche mit den Rückkommenstiteln im Allgemeinen und der Revision im Sinne von Art. 67 VRG im Besonderen verfolgt wird, zu begrüssen. Mithil- fe einer Verfügung soll ein Rechtsverhältnis für die Betroffenen in verbind- licher Weise geregelt werden, indem die im Einzelfall bestehenden Rech- te und Pflichten begründet, abgeändert oder aufgehoben, bisweilen auch nur festgestellt werden. Insofern ist die Verfügung auf Rechtswirkung ausgerichtet (TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 31 N. 1; HÄFELIN/ MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 849 ff.). Sie erwächst in formelle Rechtskraft, wenn sie mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr angefochten werden kann und wird spätestens in diesem Zeitpunkt vollstreckbar. Nach Auffas- sung des Bundesgerichts entspricht es indessen der Eigenart des öffentli- chen Rechts und der Natur der öffentlichen Interessen, dass ein Verwal- tungsakt, der dem Gesetz nicht oder nicht mehr entspricht, nicht unabän- derbar ist (BGE 94 I 336 E.4). Folglich sind selbst formell rechtskräftige Verwaltungsverfügungen nicht unumstösslich und erwachsen im Unter-

- 29 - schied zu zivilprozessualen Urteilen nicht in materielle Rechtskraft. Sie werden aber insofern rechtsbeständig, als sie nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen einseitig aufgehoben oder zum Nachteil des Adressa- ten abgeändert werden können (HÄFELIN/MÜLLER/ UHLMANN, a.a.O., N. 849 ff.; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 31 N. 9; KÖLZ/HÄNER/ BEUSCH, a.a.O., Rz. 665). Dieser Besonderheit des öffentlichen Rechts ist mit einer entsprechenden Ausgestaltung der Rückkommenstitel Rech- nung zu tragen, die es der erlassenden Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erlauben, auf formell rechtskräftige Verfügungen zurück- zukommen, wenn das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des ob- jektiven Rechts das Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauens- schutzes überwiegt. ff) Dies ist im Allgemeinen bei Verfügungen ausgeschlossen, die aufgrund eines eingehenden Einsprache- und Ermittlungsverfahren ergehen, in de- nen die rechtserheblichen Tatsachen ermittelt und die einander gegenü- berstehenden Interessen benannt sowie sorgfältig gegeneinander abge- wogen wurden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 1250). In diesen Fällen überwiegen in der Regel das Gebot der Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des ob- jektiven Rechts, weshalb solche Verfügung, wenn sie in formelle Rechts- kraft erwachsen sind, grundsätzlich nicht abgeändert werden dürfen. Ge- rade umgekehrt verhält es sich bei nichtstreitigen Verfahren in der Mas- senverwaltung, bei denen Verfügungen typischerweise aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage mit eingeschränkter In- teressenabwägung ergehen und erst im Falle einer Rechtsmittelerhebung eine eingehende Prüfung erfolgt. In diesen Fällen besteht in der

Regel ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts. Bei solchen (nichtstreitigen) Verwaltungsverfahren ist es daher mit Blick auf die mit der Revision verbundene Zwecksetzung angezeigt,

- 30 - der erlassenden Behörde durch extensive Auslegung von Art. 67 Abs. 1 VRG die Möglichkeit einzuräumen, auf ihre formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen und einen der rechtserheblichen Sach- und Rechtslage entsprechenden Verwaltungsakt zu treffen, um den gesetz- mässigen Zustand wiederherzustellen. Insofern ist aus teleologischer Sicht eine über den Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG hinausgehende Auslegung zu befürworten, welche als Revisionsgrund rechtserhebliche Tatsachen anerkennt, welche die entscheidende Behörde erhoben, je- doch entgegen der sie treffenden Aktenführungs- bzw. Dokumentations- pflicht nicht aktenkundig gemacht und alsdann bei ihrer Entscheidung aus Versehen nicht berücksichtigt hat. gg) Dies gilt freilich nur solange als diese Auslegung im Einklang mit dem Gebot des Vertrauensschutzes gemäss Art. 9 BV steht. Dieser verfas- sungsmässige Grundsatz bedeutet, dass Private Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in an- deres, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörde ge- schützt zu werden. Der Vertrauensschutz bedarf als Grundlage zunächst ein Verhalten eines staatlichen Organs, das beim betroffenen Privaten bestimmte Erwartungen weckt. Grundlage desselben ist bei Revisionsver- fahren die Verfügung als qualifizierte Vertrauensgrundlage, besteht doch gerade die Funktion solcher Verwaltungsakte darin, im Einzelfall Klarheit über bestehende Rechte und Pflichten zu schaffen (HÄFELIN/MÜLLER/ UHLMANN, a.a.O., N. 628 und 1228). Deshalb darf eine Behörde nur unter bestimmten Voraussetzungen auf ihre Verfügung zurückkommen und diese abändern. Die dazu von Lehre und Rechtsprechung zu den typi- schen Widerrufskonstellationen entwickelten Grundsätze stellen insofern eine Konkretisierung des Vertrauensschutzes dar. Hiermit lässt es sich durchaus vereinbaren, in Auslegung von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG Tatsa- chen als Revisionsgrund anzuerkennen, welche der Behörde bei der Ent-

- 31 - scheidfindung bekannt waren und hätten aktenkundig gemacht werden müssen, jedoch von ihr bei der Entscheidung aus Versehen nicht berück- sichtigt wurden. Eine solche Auslegung von Art. 67 VRG erweist sich folg- lich in der Regel als verfassungskonform (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 1231; vgl. auch nachfolgende Erwägung 11b). Sollte dies in ei- nem zur Beurteilung stehenden Einzelfall nicht zutreffen, besteht die Mög- lichkeit der fraglichen Bestimmung die Anwendung zu versagen, da sie zu einem ungerechtfertigten Eingriff in den verfassungsmässigen Vertrauensschutz führen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_335/2013 vom 11. Mai 2015 E.3.6.3). i) Nach dem vorangehend Ausgeführten gelangt das Gericht aufgrund der anerkannten Auslegungsmethoden zum Schluss, dass der Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG zu eng gefasst ist und nicht dem wahren Sinn der fraglichen Bestimmung entspricht. Bei der Bestimmung von Inhalt und Tragweite der in Art. 67 VRG verankerten Revisionsgründe ist der Tatsa- che Rechnung zu tragen, dass der Gesetzgeber den Widerruf in Art. 25 Abs. 1 VRG deutlich enger gefasst hat als üblich. Im Gegenzug hat er die Revision unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen, um von Praxis und Lehre als (typische) Widerrufskonstellationen anerkannte Fälle im Rahmen der Revision Rechnung tragen zu können. Unter dem Blickwin- kel der systematischen und teleologischen Auslegung sind die in Art. 67 Abs. 1 VRG verankerten Revisionsgründe daher grosszügig auszulegen. Für Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG bedeutet dies, dass dieser Regelung insoweit eine

über deren Wortlaut hinausgehende Bedeutung beizumessen ist, als danach auch rechtserhebliche Tatsachen einen Revisionsgrund bilden, welche der Behörde im Zeitpunkt der Entscheidung bekannt waren und von dieser aufgrund der sie treffenden Aktenführungs- bzw. Dokumentationspflicht hätten aktenkundig gemacht werden müssen, jedoch aus Versehen bei der Entscheidung nicht berücksichtigt wurden. Dieser Auslegung von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG steht weder der ursprüngliche Wille des historischen Gesetzgebers noch das Gebot des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) entgegen. Damit liegen triftige Gründe vor, die es ausnahmsweise erlauben, insoweit vom an sich klaren Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG abzuweichen. Im Ergebnis gleich hat das Gericht im Übrigen bereits im Urteil 104/91 vom 9. April 1991 betreffend einen gleichgelagerten Fall entschieden, bei welchem die zuständige Behörde es unterlassen hatte, den gemessenen Wasserverbrauch mit dem Faktor 6 bzw. 8 zu multiplizieren. Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde hat das Bundesgericht mit Urteil vom 2P.153/1991 vom 15. November 1991 abgewiesen. Insofern führt die postulierte Auslegung die Rechtsprechung fort, welche unter den vormals für das kommunale Verwaltungsverfahren geltenden Rückkommenstiteln gemäss Art. 10 und 11 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen galt. j) Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass sich die Beschwerdeführerin auf den Revisionsgrund von Art. 67 Abs. 1 lit. d VRG berufen kann (vgl. dazu vorstehende Erwägung 10 g). Sie war demzufolge berechtigt, auf die Rechnungsverfügungen vom 30. Dezember 2011 (Bf-act. 3), 31. Dezember 2012 (Bf-act. 4), 30. Dezember 2013 (Bf-act. 5), 30. Dezember 2014 (Bf-act. 6) und 31. Dezember 2015 (Bf-act. 7) zurückzukommen, die dadurch formell rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren wieder aufzunehmen und die von der Beschwerdeführerin geschuldeten Stromkosten neu zu berechnen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich auf deren Grundstück ein Wandlerzähler mit der Ablesekonstante $C \times 3$ befindet. k) Die entsprechende Berechnung, die im Anhang zur Verfügung vom

E. 17

Mai 2016 [Bg-act. 9 und Bf-act. 4]). Bei dieser Ausgangslage fiele eine durch die Inanspruchnahme der Sachgewährleistungsrechte erwirkte Preisminderung erst dann als nachteilige Disposition in Betracht, wenn diese mehr als Fr. 39'077.95 betragen würde. Dass eine solche erhebliche

- 36 - Preisminderung gegenüber dem Verkäufer der ursprünglichen Wärmepumpe hätte erwirkt werden können, kann angesichts der Kaufpreise für gängige Wärmepumpen und mit Blick auf die dürftige Sachverhaltsdarstellung der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ohne weiteres verneint werden. Demzufolge ist die unterlassene Inanspruchnahme der Sachgewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer der Wärmepumpe nicht als Disposition anzusehen, welche zu einem Vertrauensschaden geführt hat. bb) Nicht gefolgt werden kann der Beschwerdeführerin im Weiteren, wenn sie einen Vertrauensschaden als ausgewiesen ansehen sollte, weil Stockwerkeigentümer von ihren Mietern aufgrund der erhaltenen Auskünfte zu geringe Nebenkosten erhoben hätten, die nachzufordern zu Schwierigkeiten führen würde. Gemäss Art. 257a Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünften Teil: Obligationenrecht, SR 220) können Vermieter ihren Mietern die Stromkosten als Verbrauchskosten belasten, wenn sie diese tragen und eine entsprechende Nebenkostenvereinbarung getroffen haben. Die Verjährungsfrist für solche Forderungen bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen (HIGI, in: GAUCH [Hrsg.],

Obligationenrecht, Die Miete, Erste Lieferung, Art. 253-265 OR, Zürich 1994, Art. 257a-257b N. 24). Danach beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, wenn eine periodische Leistungspflicht des Mieters vereinbart wurde (Art. 128 Ziff. 1 i.V.m. Art. 257c OR). Nicht periodische Leistungen unterliegen der allgemeinen zehnjährigen Verjährungsfrist (Art. 127 OR; HIGI, a.a.O., Art. 257a-257b N. 24). Forderungen aus einer Nebenkostenvereinbarung unterliegen somit keinen kürzeren Verjährungsfristen als die von der Beschwerdegegnerin nachgeforderten Stromkosten. Die Stockwerkeigentümer können die fraglichen Kosten demnach von ihren Mietern nachfordern, was mit einem einfachen Schreiben erfolgen kann und damit nicht mit nennenswerten Kosten ver-

- 37 - bunden ist. Sollten sich diese Forderungen als uneinbringlich erweisen, so hat die Beschwerdegegnerin dafür nicht einzustehen, da diese Folge nicht der falschen Auskunft zugeordnet werden kann. Damit ist nicht erstellt, dass allfälligen Vermieter im Zusammenhang mit der nachträglichen Geltendmachung von Stromkosten als Mietnebenkosten ein Vertrauensschaden erwächst. Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdegegnerin einen solchen Schaden im vorliegenden Verfahren für einen Teil der sie konstituierenden Stockwerkeigentümer überhaupt geltend machen könnte. Selbst wenn dies zu bejahen wäre, würden diesbezüglich folglich keine nachteilige Disposition vorliegen, welche die Beschwerdeführerin bzw. die infrage stehenden Stockwerkeigentümer nicht ohne Nachteil rückgängig machen könnten. d) In Bezug auf die interessierenden Stromrechnungen fehlt es folglich an einer nachteiligen Disposition im Sinne von Art. 9 BV, weshalb sich die Beschwerdeführerin nicht auf den Vertrauensschutz berufen kann. Die angefochtene Nachbelastung wäre demnach auch dann zulässig, wenn die interessierenden Rechnungen nicht als Verfügungen zu qualifizieren wären. Der angefochtene Einspracheentscheid erwiese sich demzufolge auch in diesem Fall als rechtmässig, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führen würde. 12. Ausgangsgemäss haben die Beschwerdeführer als unterliegende Parteien die Gerichtskosten zu tragen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Diese werden den Beschwerdeführern im Verfahren A 16 36 und der Beschwerdeführerin im Verfahren A 16 42 je zur Hälfte überbunden, wobei die Beschwerdeführer im Verfahren A 16 36 für ihren Anteil solidarisch haften (Art. 73 Abs. 2 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 VRG). Der in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 78 Abs. 1 VRG).

- 38 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.